

Variante 8		Antrag zum innerstaatlichen Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen die in einer SZ III gehalten wurden, in SZ II oder SZ I in Deutschland	
Zucht-/Nutzschweine			
I. Verbringung			
a. Versandbetrieb		b. Transportunternehmer	
Name und Adresse:		<input type="checkbox"/> Eigentransport	
Registriernummer: _____		Kfz-Kennzeichen:	
Standort der Schweine:		<input type="checkbox"/> Transportunternehmen	
Anzahl der Schweine:		Name und Adresse	
Identifizierung der Schweine:		Registriernummer: _____	
Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:		Kfz-Kennzeichen:	
c. Bestimmungsbetrieb			
Name und Adresse:		Zuständige Veterinärbehörde für Bestimmungsbetrieb:	
Registriernummer: _____			
II. Einhaltung Verbringungs Voraussetzungen – Bestätigung durch Versandbetrieb			
Erfüllte Anforderung			
<input type="checkbox"/>	Die „ Ständige Überwachung “ gem. Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2023/594 wird seit mindestens 15 Tagen durchgeführt.		
<input type="checkbox"/>	Die erforderlichen Biosicherheitsanforderungen gem. Schweinehaltungshygieneverordnung und die „ Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen “ gem. Art. 16 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Anhang III Abs. 2 DVO (EU) 2023/594 werden eingehalten.		
<input type="checkbox"/>	Versandbetrieb in SZ III und Bestimmungsbetrieb in SZ II bzw. SZ I gehören zur selben Lieferkette und der Transport der Schweine dient zum Abschluss des Produktionsprozesses (Art. 28 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2023/594)		
<input type="checkbox"/>	Die Schweine wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Verbringung oder, falls sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Versandbetrieb gehalten und nicht aus ihm verbracht, und in diesem Zeitraum wurden keine anderen gehaltenen Schweine eingestallt aus Betrieben in Sperrzonen II, die nicht die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen gemäß dem vorliegenden Artikel und Artikel 16 erfüllen, sowie aus Betrieben in Sperrzonen III, in den Versandbetrieb oder in die jeweilige Epidemiologische Einheit gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2023/594. __		
<input type="checkbox"/>	Infolge des Verbringungsverbotes gem. Art. 9 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 treten im Versandbetrieb folgende Tierschutzprobleme auf: _____		
Hinweis:			
Wenn eine der oben genannten Punkte <u>nicht bestätigt werden kann</u>, ist eine Verbringung gem. Variante 8 <u>nicht möglich!</u>			
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.			
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____	
		Ort/Datum Unterschrift Tierhalter	
III. Einhaltung Verbringungs Voraussetzungen – Bestätigung durch Transportunternehmer			
Erfüllte Anforderung			
<input type="checkbox"/>	a. Das Transportmittel erfüllt die „ Zusätzlichen allgemeinen Bedingungen “ in Bezug auf Transportmittel gem. Art. 17 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und 2 DelVO (EU) 2020/687.		
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.			
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____	
		Ort/Datum Unterschrift Transportunternehmer	

IV. Einhaltung Verbringungs Voraussetzung – Bestätigung durch Veterinäramt bzw. beauftragten Tierarzt

Erfüllte Anforderung	
<input type="checkbox"/>	Im oben genannten Schweinebestand wurden am einmalig _____ oder ggf. im 3-monatigen Abstand, bzw. halbjährigen Abstand letztmalig am _____ „Amtliche Betriebsinspektionen“ gem. Art. 16 Abs. 1 lit. a DVO (EU) 2023/594 durchgeführt.
<input type="checkbox"/>	<p>Im oben genannten Schweinebestand wurde innerhalb von 24 h vor der Verbringung am _____ um _____ (Uhrzeit) eine klinische Untersuchung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine <input type="checkbox"/> der zu verbringenden Schweine gem. Art. 15 Abs. 3 lit. a DVO (EU) 2023/594 mit negativem Ergebnis auf die ASP gem. Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2023/594 durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Ergebnisse der „Ständigen Überwachung“ gem. Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2023/594 eingesehen. <input type="checkbox"/> Verzicht auf eine klinische Untersuchung gem. Art. 15 Abs. 3 lit. b) DVO (EU) 2023/594 <p>¹ Im Rahmen der klinischen Untersuchung wurden Proben entnommen und</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <i>ein negatives Untersuchungsergebnis auf ASP liegt vor.</i> <input type="checkbox"/> <i>oder</i> <input type="checkbox"/> <i>ein Untersuchungsergebnis liegt noch nicht vor (→ Keine Verbringung)</i>

V. Prüfung durch Veterinärbehörde

- Bestimmungsbetrieb liegt in einer SZ II in Deutschland
- Bestimmungsbetrieb liegt in einer SZ I in Deutschland und in Deutschland gibt es keine SZ II.
- Die vom Versandbetrieb angeführten Tierschutzprobleme liegen im Verbringungsverbot gem. Art. 9 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 begründet.
- Der Bestimmungsbetrieb ist gem. Art. 43 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687 benannt. (Ggf. Benennung gemeinsam mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsbetriebs, sofern abweichend.
- Der Bestimmungsbetrieb hat Benennung, Verbringung und Empfang der Tiere zugestimmt _____ (Datum)
- Der Bestimmungsbetrieb in SZ I/II gehört zur selben Lieferkette und der Transport der Schweine dient zum Abschluss des Produktionsprozesses (Art. 28 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2023/594)
- Durch sich diese Genehmigungen ergebenden Risiken wurden mit dem Ergebnis bewertet, dass das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vernachlässigbar ist.
- Folgende weitere Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren werden angewandt:

VI. Genehmigung

- Die Genehmigung zum beantragten Transport wird **NICHT** erteilt.
- Die Verbringung der oben genannten Sendung von Schweinen durch den angegebenen Transportunternehmer zum angegebenen Bestimmungsbetrieb wird gem. Art. 28 Abs. 1 und 3 DVO (EU) 2023/594 bei Einhaltung folgender Bedingungen genehmigt:
 - Der Transport muss ohne Entladung und Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb erfolgen.
 - Der Transport soll vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden erfolgen.
- Die verbrachten Schweine dürfen den unter Nr. I c. benannten Bestimmungsbetrieb für die Dauer von mind. 15 Tagen nicht verlassen (ausgenommen zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung) (Art. 28 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594).
- Es handelt sich um Schweine, die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß Art. 18 lit. c) der DVO 2023/594 in einer Sperrzone III gehalten wurden.

Veterinäramt:	Bescheinigungsnummer: _____	(Siegel)
_____	_____	
Ort/Datum	Unterschrift	

VII. Information der für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde

Information der für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Behörde am: _____ (Datum)

Aus dem unter Nummer I a. benannten Betrieb werden Schweine in den unter Nr. I c. benannten Bestimmungsbetrieb verbracht.